

der Untersuchungsorgane **vier Wochen**. Der für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens Verantwortliche hat jedoch für jede Ermittlungssache eine individuelle, in der Regel kürzere Bearbeitungsfrist festzulegen, die dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des Einzelfalles Rechnung trägt. Ist eine Sache z. B. für ein beschleunigtes Verfahren geeignet, ist es notwendig, das Ermittlungsverfahren innerhalb weniger Tage nach Erhalt der Anzeige abzuschließen. Auch in anderen einfach gelagerten Strafsachen ist in der Regel der besonders rasche Abschluß der Ermittlung möglich. Ähnliches gilt für Strafsachen, die gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden sollen oder bei denen der Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls in Frage kommt. Hier ist der Sachverhalt zumeist so unkompliziert, daß die Überführung des Täters im Wege weniger Ermittlungshandlungen möglich wird.

Kann der Vorgang in Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern nicht innerhalb der vierwöchigen Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden, verlängert der zuständige Staatsanwalt nach sorgfältiger Prüfung der Ermittlungsakten die Frist. Der Kreisstaatsanwalt kann z. B. eine Frist bis zu **drei Monaten** (einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungsfrist, die für ihn zwei Wochen beträgt) festsetzen.

Läßt sich das Ermittlungsverfahren ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen Schwierigkeiten der Ermittlungen auch nach drei Monaten noch nicht abschließen, hat der Staatsanwalt des Bezirks das Recht, nach gründlicher Prüfung eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr zu gewähren. Fristverlängerungen über ein Jahr kann nur der Generalstaatsanwalt vornehmen.

Anträge auf Fristverlängerung sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Aus dem Antrag müssen Inhalt und Umfang der noch zu führenden Ermittlungshandlungen ersichtlich sein. Wo es notwendig ist, hat der Staatsanwalt dem Untersuchungsorgan in Verbindung mit der Fristverlängerung **Weisungen** hinsichtlich der Art noch vorzunehmender Ermittlungshandlungen oder hinsichtlich der Überprüfung bislang außer acht gelassener oder un-

genügend berücksichtigter Versionen zu erteilen.

Bei Ermittlungsverfahren mit unbekanntem Täter ist der Vorgang, falls er bis dahin noch nicht vorläufig eingestellt ist, acht **Wochen** nach Erlaß der Einleitungsverfügung dem Staatsanwalt vorzulegen, damit über eine Fristverlängerung entschieden werden kann. Das Untersuchungsorgan hat darzulegen, ob und in welcher Richtung weitere Ermittlungen zu führen sind. Der Staatsanwalt prüft in diesem Falle, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der Straftat genutzt und alle Beweismittel ausgeschöpft wurden. Soweit notwendig, gibt er auch hier konkrete Weisungen für die weiteren Ermittlungen.

7.6.

Die strafprozessualen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens

7.6.1.

Zeugenvernehmung

Die Vernehmung von Zeugen ist die häufigste aller Ermittlungshandlungen. Sie wird in nahezu allen Ermittlungsverfahren notwendig, weil bei fast jeder Straftat Außenstehende wesentliche Angaben machen können. Oft sind die Angaben von Zeugen sogar die einzigen Beweismittel, die — neben den Aussagen des Beschuldigten — in einer Strafsache zur Verfügung stehen. Die Aussagen von Zeugen können beliebige, für das Strafverfahren wesentliche Fakten und Umstände betreffen; sie können sowohl belastend als auch entlastend sein.

Gemäß §30 ist der Zeuge unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu laden. Dabei ist eine spezielle Form der Ladung nicht vorgesehen. Die Art und Weise, wie das Untersuchungsorgan den Zeugen vorlädt# kann jedoch Einfluß auf dessen Aussagebereitschaft und auf andere Umstände haben. Deshalb ist immer zu prüfen, ob eine persönliche Vorladung günstiger als eine schriftliche ist. Sind Möglichkeiten zum persönlichen Vorladen gegeben, sollten diese genutzt werden. Es kann u. U. sogar zweckmäßig sein, auf eine Ladung zur Dienststelle zu verzichten und